

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Braunschweig für die Ausführung von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen-

- | | |
|---|--|
| <p>1 <u>Vertragsbestandteile</u></p> <p>1.1 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.</p> <p>1.2 Vertragsbestandteile werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsbeschreibung, - etwaige besondere Vertragsbedingungen, - etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen, - diese zusätzlichen Vertragsbedingungen, - etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen, - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). <p>1.3 Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der o. g. Rangfolge.</p> <p>1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.</p> <p>1.5 Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.</p> <p>2 <u>Preise</u></p> <p>2.1 Die angebotenen Preise sind feste Preise. Diesen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.</p> <p>2.2 Die vereinbarten Preise beinhalten sämtliche Nebenkosten, wie z. B. für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.</p> <p>2.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.</p> <p>2.4 Die Preisvereinbarung dieses Auftrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Auftrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o. a. Verordnung, soweit nicht in dem Auftrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.</p> <p>3 <u>Änderung der Vergütung</u></p> <p>3.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies der Stadt unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – anzeigen.</p> | <p>3.2 Der Auftragnehmer hat die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.</p> <p>4 <u>Erfüllungsort</u></p> <p>Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn nichts anderes vereinbart ist – der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle).</p> <p>5 <u>Verpackungen</u></p> <p>5.1 Verpackungen sind aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien herzustellen.</p> <p>5.2 Abfälle aus Verpackungen sind dadurch zu vermeiden, dass Verpackungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz des Füllgutes notwendige Maß beschränkt werden, - so beschaffen sein müssen, dass sie wieder verwendbar sind, soweit dies technisch möglich und zumutbar sowie vereinbar mit den auf das Füllgut bezogenen Vorschriften ist, - stofflich verwertet werden, soweit die Voraussetzungen für eine Wiederverwendbarkeit nicht vorliegen. <p>5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch wenn dies nicht in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorgesehen ist, Verpackungen nach Gebrauch kostenfrei zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallversorgung zu zuführen. Der Auftragnehmer gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung.</p> <p>5.4 Verzichtet die Stadt ausdrücklich auf die Rücknahme der Verpackungen, so gehen diese – wenn nichts anderes vereinbart ist – ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Stadt über.</p> <p>5.5 Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer – wenn nichts anderes vereinbart ist – keinen Anspruch auf gesonderte Vergütung der Miete.</p> <p>6 <u>Lieferung und Abnahme</u></p> <p>6.1 Die Liefergegenstände sind – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf Gefahr des Auftragnehmers frei der in dem Auftragsschreiben angegebenen Annahmestelle zu liefern. Liefertermine sind mit der Stadt rechtzeitig abzustimmen.</p> <p>6.2 Teilleistungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.</p> |
|---|--|

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Braunschweig für die Ausführung von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -

- | | |
|--|--|
| <p>6.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsnummer der Stadt, die Warenbezeichnung und die Liefermenge (in der vorgegebenen Einheit) ausweist. Bei Teilleistungen sind die Lieferscheine fortlaufend zu nummerieren.</p> <p>6.4 Für eine gesetzlich vorgesehene oder vertraglich vereinbarte Abnahme ist ausschließlich die beauftragende Stelle oder die in dem Auftragschreiben bezeichnete Stelle der Stadt zuständig. Soweit nichts anders vereinbart ist, erfolgt die Abnahme schriftlich.</p> <p>6.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf die Stadt über, wenn die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter der in Nr. 4 bezeichneten Stelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.</p> | <p>gleich, die ihm von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.</p> <p>7.3 Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurück zu treten, wenn der Auftragnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit oder Verstößen gegen gesetzlich vorgeschriebene Mindestlöhne, - Steuerhinterziehung, - weitere Straftaten im Geschäftsverkehr wie Betrug, Untreue oder Urkundenfälschung begangen hat. <p>7.4 Tritt die Stadt nach Nrn. 1 - 3 vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Stadt für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teiles zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurück gewährt.</p> |
| <p>7 <u>Kündigung, Rücktritt</u></p> | |
| <p>7.1 Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurück zu treten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Stadt mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile (§ 331 folgende StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.</p> <p>7.2 Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurück zu treten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgabe und Nichtabgabe von Angeboten, - die zu fordernden Preise, - Bindungen sonstiger Entgelte, - Gewinnaufschläge, - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen, - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen, - Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB zulässig sind. - Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen | <p>8 <u>Insolvenz- und Vergleichsverfahren</u></p> <p>Gerät der Auftragnehmer in Insolvenz oder beantragt er ein Vergleichsverfahren, so hat er dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>9 <u>Vertragsstrafe</u></p> <p>9.1 Der Auftragnehmer haftet für die fristgerechte Erledigung des Auftrages. Im Falle des Verzuges beträgt die Vertragsstrafe für jede volle Woche 0.25 % des Wertes des noch ausstehenden Teiles der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Vertragsstrafe ist auf 5 v. H. der zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.</p> <p>9.2 Eine Vertragsstrafe im Sinne von Nr. 1 kann die Stadt auch dann verlangen, wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug gerät.</p> <p>9.3 Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben der Stadt vorbehalten.</p> <p>9.4 Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalte geleistet wird. § 341 Abs. 3 BGB findet insoweit keine Anwendung.</p> |

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Braunschweig für die Ausführung von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -

- | | |
|--|---|
| <p>10 <u>Rechnung</u></p> <p>10.1 Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete Dienststelle unter Angabe der Auftragsnummer und Haushaltsstelle (Finanzposition) auszustellen. Zeit, Art und Umfang der Leistung müssen eindeutig und allgemein verständlich angegeben werden. Die Rechnung soll der Ordnung des Auftrages entsprechen. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnung behandelt.</p> <p>10.2 Teilrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Die gelieferten bzw. ausgeführten Mengen/Werke müssen klar ersichtlich sein. Dieses gilt auch für vertraglich vereinbarte Voraus- und Abschlagszahlungen.</p> <p>10.3 In den Rechnungen sind die vereinbarten Nettopreise anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.</p> <p>10.4 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Leistung an die Empfangsstelle beigelegt sind; Dies geschieht in der Regel mit Hilfe quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.</p> <p>10.5 Rechnungen die den Bedingungen nicht entsprechen, können von der Stadt zurückgewiesen werden. Zahlungsverzögerungen in Folge unvollständig ausgefüllter Rechnungen oder fehlender Unterlagen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.</p> <p>10.6 Durch Nachnahme darf ein Rechnungsbetrag nur erhoben werden, wenn es vorher schriftlich vereinbart wurde.</p> | <p>Sonstige Ansprüche der Stadt aus § 812 folgende BGB bleiben unberührt.</p> <p>12 <u>Abtretung</u></p> <p>Der Auftragnehmer darf Forderungen aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.</p> <p>13 <u>Schriftform</u></p> <p>Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vereinbart ist.</p> <p>14 <u>Anwendbares Recht</u></p> <p>14.1 Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>14.2 Der Schriftverkehr mit der Stadt muss in deutscher Sprache erfolgen.</p> <p>15 <u>Gerichtsstand</u></p> <p>Gerichtsstand ist Braunschweig.</p> |
| <p>11 <u>Zahlung</u></p> <p>11.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung bargeldlos und – soweit nichts anderes vereinbart ist – nach Wahl der Stadt innerhalb von 21 Tagen unter Abzug eines ggf. vereinbarten Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug auf eine von dem Auftragnehmer angegebene Bankverbindung.</p> <p>11.2 Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges nach Nr. 6.5 dieser Vertragsbedingungen.</p> <p>11.3 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.</p> | |